

Hinweise zur Anerkennung und Anrechnung

Welche Leistungen können anerkannt oder angerechnet werden?

Grundsätzliche Rahmung

Studieninhalte werden durch den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gerahmt, der durch den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) konkretisiert wird. Für Hochschulen ist der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR) ausschlaggebend.

Für die Studiengänge Soziale Arbeit und Soziale Arbeit Online, BA, gilt das Qualifikations- und Kompetenzniveau auf Niveau 6 („Fortgeschrittenes Wissen und Problemlösekompetenz, wie sie einem akademischen Bachelorabschluss entspricht“).

Es ist zu unterscheiden vom Niveau 5 (‘Fähigkeit zu spezifizierten und koordinierenden Tätigkeiten, zumeist erreicht durch fortgeschrittene berufliche Qualifikationen [Fachwirt*in, Techniker*in]) und vom Niveau 4 (Fähigkeit zum eigenständigen und selbständigen Arbeiten, die typischerweise im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung erreicht worden ist).

Berufliche Ausbildung als Zugang zum Studium

Haben Sie keine schulisch erworbene Hochschulzugangsberechtigung, verfügen aber über eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung und 3-jährige Berufserfahrung (3+3-Regel), die einen klaren inhaltlichen Bezug zur Sozialen Arbeit hat, dann erfüllen Sie i.d.R. auch die Zugangsvoraussetzungen zum Studium der Sozialen Arbeit. Zumeist liegen dann auch die Voraussetzungen zur Anrechnung als Vorpraktikum vor (siehe Dokument auf unserer Webseite). Weitere Auskünfte erteilt das Immatrikulationsbüro.

Hochschulische Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen aus einem vorherigen inländischen Hochschulstudium können angerechnet werden, sofern eine Gleichwertigkeit von Inhalt, Umfang und Anforderungsniveau gegeben ist. Bitte schauen Sie in unseren Modulkatalog und vergleichen Sie diesen mit Ihren bisherigen Modulen aus dem vorherigen Studium, inwiefern es Übereinstimmungen gibt. Beachten Sie, dass nur ein gesamtes Modul angerechnet werden kann, d.h. Sie müssen mit Ihren „mitgebrachten“ anzurechnenden Credits auf annähernd 5 Credits kommen.

Hochschulisch erworbene Kompetenzen (Weiterbildung, Zertifikate)

Für Fort- und Weiterbildungen, die von Hochschulen angeboten worden sind, sind Anrechnungen möglich. Bitte schauen Sie in unseren Modulkatalog hinsichtlich etwaiger Übereinstimmungen (Inhalt, Umfang). Ein Modul von 5 Credits hat einen zeitlichen Umfang von 150 Stunden, d.h. das müsste bei Ihrer Zertifikatsausbildung oder Ihrem Weiterbildungsstudium ähnlich umfangreich sein.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen (Weiterbildung, Zertifikate)

Für Fort- und Weiterbildungen auf akademischem Niveau sind Anrechnungen möglich. Solche Fort- und Weiterbildungen müssen an staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen absolviert worden sein und/oder von den für die Soziale Arbeit relevanten Fach- und Berufsverbänden anerkannt sein. Bitte schauen Sie in unseren Modulkatalog hinsichtlich etwaiger Übereinstimmungen (Inhalt, Umfang). Ein Modul von 5 Credits hat einen zeitlichen Umfang von 150 Stunden, d.h. das müsste bei Ihrer Fortbildung ähnlich umfangreich sein.

Hinweise zur Anerkennung und Anrechnung

Beruflich erworbene Kompetenzen

Beruflich erworbene Kompetenz ist nicht gleichzusetzen mit praktischer Tätigkeit oder Erfahrungen in einem Arbeitsfeld. Eine berufliche Ausbildung und daraus resultierender Erwerb von beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen in einem Arbeitsfeld ist grundlegende Voraussetzung für den Erwerb von beruflichen Kompetenzen.

Kompetenzen lassen sich über die Qualität und die Quantität der ausgeübten Tätigkeiten definieren. Es müssen analog der Lernziele und Inhalte der Module ausgewiesene fachliche, methodische, persönliche und soziale Kompetenzen auf dem Niveau 6 attestiert werden. Der berufliche Kompetenzerwerb setzt eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten und Erfahrungen im zeitlichen Verlauf von annähernd 5 Jahren voraus.

Integrierte Praxisphase

Eine Anrechnung von Praxiszeiten für das Berufsanerkennungspraktikum kann nicht erfolgen, weil die Praktikumszeit bereits auf das Mindestmaß für ALLE Studierenden begrenzt wurde und die Vorgaben der SozHeilKindVO im Kontext der staatlichen Anerkennung müssen eingehalten werden.

Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn bereits eine Integrierte Praxisphase an einer anderen inländischen Hochschule im Rahmen der Berufsanerkennung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Ausländische Hochschulabschlüsse

Für Fragen, ob Ihr im Ausland erworbener Abschluss grundsätzlich anerkannt wird, wenden Sie sich bitte an die Zentrale Studienberatung. Eventuell muss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Berlin kontaktiert werden.

Bitte haben Sie im Blick, dass das Ziel des Studiums der umfassende Kompetenzerwerb gemäß Qualifikationsrahmen der Sozialen Arbeit des FBTS ist.

Es geht NICHT um das „Abhaken“ von Leistungsnachweisen, weshalb auch keine Pauschalanrechnungen erfolgen, sondern individuelle Prüfungen.

MERKE...

- Eine Anerkennung oder Anrechnung ist nur bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsniveaus sowie des Inhalts und des Umfangs der erbrachten Leistung möglich.
- Lesen Sie unseren Modulkatalog und prüfen Sie grob, zu welchem Modul Ihre bereits vorhandenen Prüfungsleistungen passen könnten.
- Eine Prüfung auf Anerkennung oder Anrechnung ist erst NACH einer Immatrikulation möglich.
- Anträge müssen **vollständig ausgefüllt werden. Nachweise müssen beigefügt werden** (Dokumente, die den Antrag glaubhaft begründen und plausibel erscheinen lassen, wie z.B. Zeugnisse, Kompetenzbeschreibungen, Notenlisten, Modulkataloge oder -beschreibungen, Workloadberechnungen etc.).
- Kontaktieren Sie die stellvertretende Studiendekanin (s.schlabs@ostfalia.de)
- Anträge müssen **fristgerecht beim Prüfungsausschuss** (pav-h@ostfalia.de)

Hinweise zur Anerkennung und Anrechnung

eingereicht werden. Feste Fristen sind jeweils:

→ **Sommersemester bis 30. April/ Wintersemester bis 31. Oktober**

- Anträge zur Anrechnung von Leistungen, die vor dem Beginn des Studiums erworben wurden, können nur innerhalb der ersten zwei Fachsemester nach Immatrikulation gestellt werden.